

SATZUNG
des Karneval Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband trägt den Namen „**Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**“
(Vereinigung zur Pflege fastnachtlicher Bräuche)
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in 06536 Südharz Ortsteil Rottleberode.
3. Der Landesverband wurde am 03.09.1992 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Dessau unter der Nummer - VR 283 - eingetragen, nunmehr beim AG Stendal unter der Nummer - VR 31283.
4. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditioneller und landestypisch gebundener Grundlage. Dies wird verwirklicht durch den freiwilligen Zusammenschluss aller im Land Sachsen-Anhalt ansässigen Karnevals-, Fastnachts- und Faschings-Vereine, Clubs und Gesellschaften, Gemeinschaften, Zünfte, Organisationen und Vereinigungen. Der Landesverband ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Rechtsordnung unseres Grundgesetzes. Der Landesverband fördert das Brauchtum Karneval, Fastnacht und Fasching als ein verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet seinen Mitgliedern und damit auch deren Mitgliedern, seien es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaube, sozialer Stellung, Behinderung oder sexueller Identität eine Heimat.
2. Die Aufgaben des Landesverbandes sind:
 - a) Pflege und Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditions- und landestypischer Grundlage
 - b) den Mitgliedern beratend und helfend zur Seite zu stehen
 - c) Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, Karneval, Fastnacht und Fasching in Sachsen-Anhalt
 - d) Aufbau und Unterhaltung eines Archivs über den Karneval in Sachsen-Anhalt
 - e) Förderung von Arbeitstagen, Workshops und Werkstätten für Büttenredner, Wagen- und Bildbau, Gesang und Tanz, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Rechts- und Steuerfragen
 - f) Förderung von Turnieren und Meisterschaften im Rahmen des Satzungszwecks, insbesondere für den karnevalistischen Gardetanz, den Showtanz sowie das Männerballett
 - g) Bekämpfung des Brauchtumsfrevels und der Bestrebung der kommerziellen Ausnutzung des Brauchtums
 - h) Förderung der Jugendarbeit (Träger der freien Jugendhilfe)
 - i) ständiger Kontakt zu in- und ausländischen karnevalistischen Vereinen, Clubs und Gesellschaften
 - j) Förderung und Pflege des „Deutschen Fastnachtsmuseums“ in Kitzingen

3. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern (§ 58 Nr. 1 AO)
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Landesverbandes an die gemeinnützige Stiftung „Kulturzentrum Fasching – Fastnacht- Karneval“ in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder

Das können alle juristischen Personen und jede Personengesellschaft oder Vereinigung werden, deren Zweck nach ihrer Satzung und ihrem tatsächlichen Verhalten die Förderung des traditionellen Brauchtums auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings ist und die ihren Sitz im Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt hat.

2. Fördernde Mitglieder

Das kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person oder Personengesellschaft werden, die bereit und in der Lage ist, den Landesverband bei der Verwirklichung seines Zweckes ideell oder wirtschaftlich zu unterstützen und die Gewähr bietet, durch ihr Verhalten die Förderung des traditionellen Brauchtums auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings nicht zu gefährden.

3. Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Präsidiums durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Beschluss bedarf der „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 - Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme in den Landesverband sind schriftlich an das Präsidium zu richten, dieses entscheidet über die Aufnahme.

2. Mit der Mitgliedschaft im Landesverband erwirbt das aktive Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft im „Bund Deutscher Karneval“ (BDK).

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Hauptversammlungen des Landesverbandes mit Stimmrecht zu. Sie können an die Hauptversammlung sowie zwischen den Hauptversammlungen Anträge an das Präsidium stellen, Anfragen einbringen und über ihre Tätigkeit informieren.
2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Hauptversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die Mitglieder des Landesverbandes sind auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes nicht eingeschränkt. Ihre regionalen Eigenarten, Mundarten und Bräuche sollen erhalten bleiben. Dies ist durch den Landesverband zu fördern.
4. Die Mitglieder des Landesverbandes können beim Präsidium Unterstützung und Beratung für den Kontakt zu anderen in- und ausländischen Karnevalsverbänden und deren Mitgliedern anfordern.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Satzung anzuerkennen
 - b) die Beschlüsse der Organe zu befolgen
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Landesverbandes mitzuwirken
 - d) die eigene Satzung mit der des Landesverbandes in Einklang zu bringen.
 - e) das traditionelle Brauchtum auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings aktiv zu fördern und es hierbei insbesondere zu unterlassen, Brauchtumsfrevler zu betreiben oder außerhalb der Zeit zwischen dem „Elften im Elften“ und Aschermittwoch fastnachtliche Bräuche auszuüben oder karnevalistische Veranstaltungen durchzuführen, sofern diese nicht der Traditionspflege oder der örtlichen Übung oder guten Sitte entsprechen
 - f) die satzungsmäßigen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.
6. Die Mitglieder des Landesverbandes haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags setzt die Hauptversammlung fest. Die Abführung bzw. Einziehung der Beträge hat bis 30. April eines jeden Jahres zu erfolgen.
7. Für die Mitglieder, die mit der Beitragspflicht im Rückstand sind, ruhen die Rechte.
8. Alle im Landesverband vertretenen Vereine, Clubs oder Gesellschaften verpflichten sich, grundsätzlich die fastnachtlichen Bräuche nur in der kalendermäßig feststehenden Zeit zwischen Silvester und Aschermittwoch bzw. um den „Elften im Elften“ und Aschermittwoch auszuüben.

§ 6 – Beendigung Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung einer Personenvereinigung
 - Austritt aus dem Verein
 - Streichung von der Mitgliederliste oder
 - Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Landesverband erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Er ist vom Präsidium auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft grob oder beharrlich die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere
 - a) gegen die Satzung verstößt
 - b) Beschlüssen oder Anordnung der Organe des Landesverbandes zuwiderhandelt
 - c) das traditionelle Brauchtum des Karnevals, der Fastnacht oder des Faschings schädigt
 - d) die Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäß §3 nicht mehr vorliegen
 - e) aus dem Bund Deutscher Karneval austritt oder von ihm ausgeschlossen wird.
 - f) Ziele oder Zwecke verfolgt, die mit der Wertordnung unseres Grundgesetzes unvereinbar sind oder sich für derartige Bestrebungen verwendet oder diese fördert;
 - g) Eine der Toleranzbestimmung in §2 Absatz 1 Satz 3 bis 5 unvereinbare Gesinnung offenbart oder trotz Abmahnung des Landesverbandes Personen als seine Mitglieder aufnimmt oder duldet, die ihrerseits eine solche Gesinnung offenbaren.

Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einzulegen und binnen zweier Monate nach Zugang des Beschlusses schriftlich zu begründen. Das Präsidium hat die begründete Berufung der nächsten Hauptversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird die Berufung oder ihre Begründung innerhalb der Frist schuldhaft versäumt, wird der Ausschluss wirksam.
5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche an den Landesverband.

§ 7 – Organe des Landesverbandes:

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - die Hauptversammlung
 - das Präsidium
 - die Revision
 - die Ausschüsse.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Präsidiums kann jedoch als Vergütung für ihre Tätigkeit für den Landesverband ein jährlicher Pauschbetrag bis zur

Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG geregelten Freibetrages (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Die Einzelheiten einschließlich Höhe und Fälligkeit regelt das Präsidium durch Beschluss, der zugleich die Grundlage für den entsprechenden Vertrag mit dem Organmitglied ist. Ein Verzicht auf eine beschlossene Vergütung ist unstatthaft. Eine Rückspende ist jedem unbenommen.

3. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Landesverband und den Mitgliedern des Präsidiums gelten die Bestimmungen des Auftragsrechts des BGB mit der Maßgabe, dass sich die Haftung auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt und das Präsidium beschließen kann, den Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (§ 670 BGB) auf einen Jahreshöchstbetrag zu begrenzen oder für bestimmte Arten von Aufwendungen (z.B. Reisekosten) Höchstsätze festzulegen.
4. Der Landesverband kann sich zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 einer Hilfsperson bedienen, die diese Aufgabe für den Landesverband nach dessen Weisungen ausführt. Hilfsperson kann nur ein Verein oder aktives Mitglied des Vereins (§ 3 Abs. 1) sein. Die Erledigung der Aufgabe ist der Hilfsperson durch schriftlichen Vertrag zu übertragen, in dem die konkrete Aufgabe und die Art und Weise ihrer Erledigung auch in zeitlicher Hinsicht sowie eine etwaige Vergütung oder der Ersatz von Aufwendungen bestimmt oder bestimmbar zu vereinbaren ist, die Weisungsgebundenheit der Hilfsperson gegenüber dem Landesverband erhalten sein muss und die weisungsgemäße Verwendung der vom Landesverband der Hilfsperson anvertrauten Mittel sicherzustellen ist. Die Hilfsperson hat bei der Ausführung der Aufgabe nach außen in geeigneter Weise kundzutun, dass sie im Auftrag des Landesverbandes handelt. Das Präsidium hat durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Überwachung der Hilfsperson zu beauftragen. Es hat dem Präsidium nach Erledigung der Aufgabe zu berichten. Hilfsperson kann nur sein, wer vor der Beauftragung, seine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen und über den Zeitraum der Ausführung geltenden Freistellungsbescheides nachgewiesen hat.

§ 8 – Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, die je eine Stimme haben.
2. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes und findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich im letzten Viertel nach dem “Elften im Elften“ statt. Sie wird als “Hauptversammlung“ von einem aktiven Mitglied (§ 3 Abs. 1) im Auftrag des KLV ausgerichtet. Die Hauptversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in digitaler Form (Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen, in der insbesondere die Gegenstände, über die beschlossen werden soll, zu bezeichnen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsmail folgenden Tag. Die digitalen Einladungsunterlagen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Die Hauptversammlung unterliegt dabei der Geschäftsordnung, erlassen am 13.09.2010 und durch die Hauptversammlung bestätigt (HV04/2014) am 29.11.2014, als Anhang 1 und der Wahlordnung erlassen am 13.09.2010 und durch die Hauptversammlung bestätigt (HV05/2014) am 29.11.2014, als Anhang 2, welche als Anlage zur Satzung geführt werden. Änderungen der Ordnungen sind durch die Hauptversammlung zu beschließen.

Versammlungen eines Organes (insbesondere Hauptversammlung, Präsidiumssitzungen und Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums) können als virtuelle Versammlung (online- Verfahren) in einem nur für Mitglieder des Organs mit ihren Legitimationsdaten und einem individuellen Passwort zugänglichen Chat-Raum einberufen werden, wenn dies durch höhere Gewalt erforderlich oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen auch unter Berücksichtigung aller Interessen der Mitglieder seitens des Präsidiums für zweckmäßig erachtet wird. Das Präsidium entscheidet über die Art der Versammlung nach billigem Ermessen und Beachtung der Priorität einer

Präsenzversammlung. Den Mitgliedern sind im Rahmen der besonderen Einladung zu einer virtuellen Versammlung alle notwendigen Informationen zur Teilnahme zur Verfügung zu stellen. Das individuelle Passwort darf nur für die konkrete Versammlung gültig sein und wird mit einer E-Mail oder SMS maximal 24 Stunden vor Beginn der Versammlung jedem Mitglied bekannt gegeben. Eine virtuelle Versammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

3. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Hierbei ist der Gegenstand, über den die Versammlung zu beraten oder zu beschließen hat, zu bezeichnen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben, über die die Hauptversammlung abstimmt.
4. Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes des Schatzmeisters
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - d) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums sowie des Finanzberichtes des Schatzmeisters
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Wahl des Präsidiums
 - g) Beschluss über die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Landesverbandes
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Präsidium angehören
 - l) Bestimmung des Ausrichters der übernächsten Hauptversammlung, wenn der Ausrichter der nächsten Hauptversammlung bestimmt ist; ansonsten Bestimmung des Ausrichters der nächsten und der übernächsten Hauptversammlung;
5. Die Hauptversammlung wird von einem vom Präsidenten bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Schriftführer ist der Protokollchef.
6. Vor Beginn der Hauptversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Über Beschlussanträge wird durch Stimmkarte abgestimmt. Stimmrecht ist höchstpersönlich auszuüben.
7. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Beschluss ist von dem Versammlungsleiter unverzüglich festzustellen und der Hauptversammlung seinem ganzen Inhalt nach zu verkünden.
8. Für Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Landesverbandes kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Präsidium nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

9. Für die Wahl des Präsidiums sowie der Revisoren wählt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidenten einen Wahlleiter.
10. Die Wahl des Präsidiums und der Revisoren gilt als Beschluss mit der Maßgabe geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wird die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und nach Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl in der Hauptversammlung annimmt. Darüber hat sich der Gewählte unverzüglich zu erklären. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bleibt auch dieser erfolglos, entscheidet das Los.
11. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder dies beim Präsidium schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall kann die Ladungsfrist gem. § 8 Abs. 2 auf zwei Wochen abgekürzt werden und die Versammlung selbst muss am Sitz des KLV ausgerichtet werden.
12. Über die Hauptversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten oder von dem bestimmten Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Das Präsidium

1. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes, insbesondere
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
 - c) Erlass von Ordnungen
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Bestimmung der Turniere und Meisterschaften, der Werkstätten, Workshops, Arbeitstagungen und Übungsleiterschulungslehrgänge.
2. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.) Präsident(in)
 - 2.) Vizepräsident(in)
 - 3.) Schatzmeister(in)
 - 4.) Protokoller(in)
 - 5.) KLV-Jugendleitung (wird in der Jugend Hauptversammlung gewählt)
 - 6.) Mindestens zwei bis höchstens fünf Beisitzer, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Die Hauptversammlung beschließt über die Anzahl der Beisitzer mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Präsidiums und vor der Wahl eines Präsidiums zu fassen. Er gilt mindestens für die Dauer der Amtszeit dieses Präsidiums. Er verliert seine Gültigkeit erst durch einen neuen Beschluss der Hauptversammlung über die Anzahl der Beisitzer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident sowie der Schatzmeister. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mitglieder des Präsidiums können nur Angehörige von aktiven Mitgliedern des Landesverbandes sein. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig.

5. Über jede Sitzung des Präsidiums ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten und dem Protokollchef zu unterzeichnen ist. Alle im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind durch den Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten, und dem Protokollchef zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten doppelt.
7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode vorzeitig aus, so hat das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu ernennen.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Landesverbandes und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 10 – Ausschüsse

1. Ausschüsse können zeitweilig oder ständig tätig sein, sie werden zur Beratung des Präsidiums gebildet. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 11 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzverordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt!

§ 12– Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Landesverbandes.

§ 13– Sprachliche Gleichstellung

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen, als auch in der weiblichen Form.

§ 14– Ordnungen der Satzung

Der Satzung angehängt sind nachfolgende Ordnungen

Anhang 1 Geschäftsordnung

Anhang 2 Wahlordnung

Anhang 3 Jugendordnung

Anhang 4 Datenschutzverordnung

Die vorstehende Satzung wurde am 29.11.2025 von der Hauptversammlung genehmigt und beschlossen. Eingetragen am 11.03.2026 AG Stendal. Die bis dato gültige Satzung verliert ihre Gültigkeit.